

**S A T Z U N G**

**Bebauungsplan Nr. 1 "Kirchbreite" 1. Änderung  
der Gemeinde Erten, Kreis Grafschaft Schaumburg**

---

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Erten auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

**§ 1**

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bauungsplanes liegt innerhalb der Flur 3, Gemarkung Erten; er wird begrenzt

- in Norden: durch die Landesstraße 433
- in Osten : durch die Westgrenzen der Flurstücke 21 und 23
- in Süden : durch die Wegeparzelle 170/1
- in Westen: durch die Wegeparzelle 171

**§ 2**

Das Gebiet des Bauungsplanes Nr. 1 - 1. Änderung - ist allgemeines Wohngebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,4; die Geschößflächenzahl ist 0,7.

**§ 3**

Für die Durchführung von Bauvorhaben ist im Einzelfall die zur Zeit geltende örtliche Bauordnung rechtsverbindlich.

**§ 4**

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Erten  
in seiner Sitzung am 30. Juli 1966

gez. Möller.....  
(Ratsherr)

gez. Heicking.....  
(Gemeindedirektor)

Die Genehmigung bekanntgemacht  
am 24.10.1966

Der Gemeindedirektor

gez. Heicking